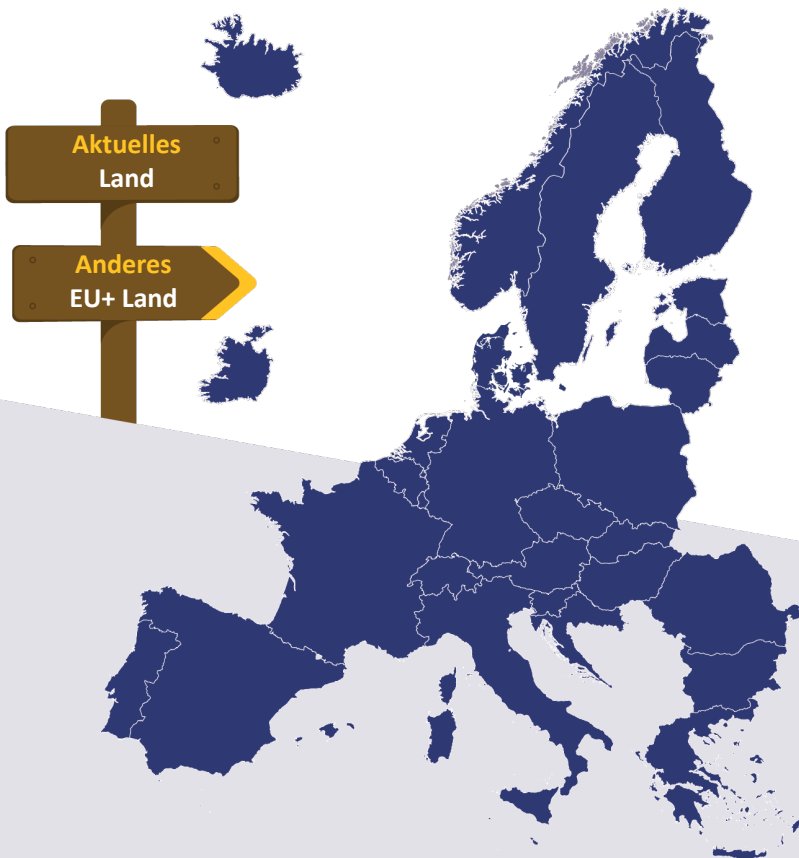


WAS SIE ÜBER DIE VERORDNUNG ÜBER ASYL- UND MIGRATIONS-MANAGEMENT WISSEN MÜSSEN

Typ A

PERSONEN, DIE INTERNATIONALEN SCHUTZ BEANTRAGEN



INHALTSVERZEICHNIS

Warum erhalten Sie diese Broschüre?	3
Was ist internationaler Schutz und wer kann ihn erhalten?	3
Was ist die Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement?	4
Ihre Rechte während Sie auf die Entscheidung warten, welches EU+ Land Ihren Antrag prüft	5
Wo müssen Sie sich aufhalten, während Sie auf die Entscheidung warten, welches EU+ Land Ihren Antrag prüft?	7
Was wird von Ihnen in diesem Verfahren erwartet?	7
Welche Dokumente müssen Sie vorlegen?	8
Warum müssen Sie Ihre Fingerabdrücke abgeben und sich fotografieren lassen?	9
Nichteinhaltung Ihrer Pflichten: Was sind die Folgen?	10
Was bedeutet Inhaftnahme?	11
Wie entscheiden die Behörden, welches EU+ Land Ihren Antrag prüft?	12
Sie können angehört werden, um herauszufinden, welches EU+ Land Ihren Antrag prüft	15
Wird immer eine Anhörung durchgeführt?	17
Welche Nachweise können Sie vorlegen, um zu beweisen, dass Sie Familienmitglieder in einem anderen EU+ Land haben?	18
Wie lange dauert das Verfahren?	19
Was geschieht, wenn Sie bereits in einem anderen EU+ Land internationalen Schutz beantragt haben?	20
Was geschieht, sobald die Entscheidung getroffen wurde?	21
Was geschieht, wenn Sie mit der Überstellungsentscheidung nicht einverstanden sind?	22
Was Sie über das Rechtsbehelfsverfahren wissen müssen	23
Welche personenbezogenen Daten werden erfasst?	24
Welche Rechte haben Sie in Bezug auf Ihre personenbezogenen Daten?	24

► WARUM ERHALTEN SIE DIESE BROSCHÜRE?

Sie haben internationalen Schutz (auch als Asyl bezeichnet) in einem der 31 EU+ Länder beantragt. Das bedeutet, Sie sind nun eine Antragstellerin bzw. ein Antragsteller auf internationalen Schutz. Es könnte möglich sein, dass ein anderes EU+ Land für die Prüfung Ihres Antrags zuständig ist. Sie warten nun auf diese Entscheidung.

Es ist wichtig, zu verstehen, wie die EU+ Länder zusammenarbeiten, da dies Auswirkungen darauf haben kann, welches Land Ihren Antrag prüft.

Alle erforderlichen Informationen finden Sie in dieser Broschüre.

► WAS IST INTERNATIONALER SCHUTZ UND WER KANN IHN ERHALTEN?



Sie benötigen vielleicht internationalen Schutz, wenn Sie nicht in Ihr Land zurückkehren können, weil Sie Angst vor Verfolgung haben oder der tatsächlichen Gefahr ausgesetzt sind, einen ernsthaften Schaden zu erleiden. Das bedeutet zum Beispiel, dass Ihr Leben oder Ihre Freiheit gefährdet wären und die Behörden Ihres Landes Sie nicht vor dieser Gefahr schützen würden.

Weitere Informationen zum internationalen Schutz erhalten Sie in einer separaten Broschüre.

Sie sind jetzt in Österreich, einem EU+ Land.

Die EU+ Länder sind:

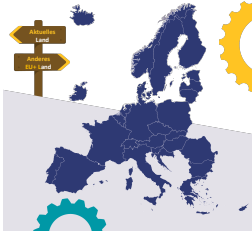


die 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern



und 4 weitere Länder: Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz.

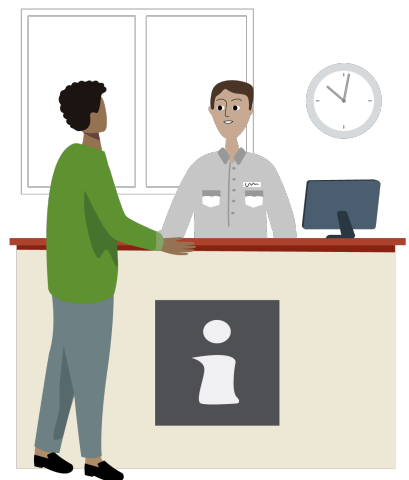
➤ WAS IST DIE VERORDNUNG ÜBER ASYL- UND MIGRATIONS-MANAGEMENT?



Die EU+ Länder haben sich auf ein gemeinsames Gesetz, die Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement (AMMVO), geeinigt. Dieses Gesetz trägt dazu bei, zu entscheiden, welches Land für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist. Dieses Gesetz ermöglicht es den EU+ Ländern auch, sich gegenseitig zu unterstützen, wenn ein Land zu viele Anträge gleichzeitig erhält.

Sie haben die Gewissheit, dass eines der EU+ Länder Ihren Antrag prüft, können sich jedoch nicht aussuchen, welches EU+ Land für Sie zuständig ist. Über das Land, das Ihren Antrag prüft, wird nach den Bestimmungen der AMMVO entschieden.

Wenn Sie etwas in dieser Broschüre nicht verstehen, können Sie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Asylbehörde fragen.



In dieser Phase entscheiden die EU+ Länder nur darüber, welches Land für die Prüfung Ihres Antrags zuständig ist.

Wenn entschieden wird, dass ein anderes EU+ Land für die Prüfung Ihres Antrags zuständig ist, werden Sie in dieses Land überstellt.

➤ IHRE RECHTE WÄHREND SIE AUF DIE ENTSCHEIDUNG WARTEN, WELCHES EU+ LAND IHREN ANTRAG PRÜFT



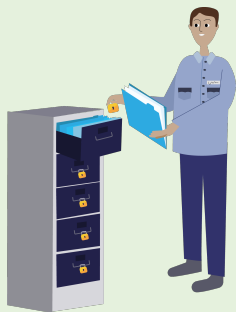
Wenn Sie zum ersten Mal internationalen Schutz beantragen, haben Sie Anspruch auf **kostenlose Rechtsauskunft**. Sie können dies jederzeit bei den Behörden beantragen.

Die Person, die Rechtsauskunft erteilt, wird Sie über Ihre Rechte informieren und Sie während des Verfahrens unterstützen. Wenn Sie bereits für einen Rechtsbeistand bezahlt haben, erhalten Sie möglicherweise keine kostenlose Rechtsauskunft von den Behörden. Rechtsauskunft kann in einer Gruppe erfolgen, aber der Rechtsbeistand wird Ihre privaten Informationen nicht an andere Personen weitergeben.

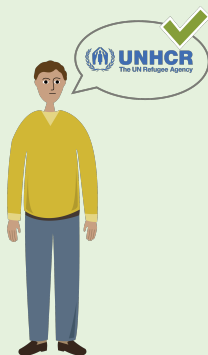
Sie können Informationen und Rechtsauskunft über die Webseite www.AsyluminAustria.at anfordern.



Sie können darum bitten, dass Ihnen eine Frau oder ein Mann als Dolmetscherin bzw. Dolmetscher zugewiesen wird, wenn es Ihnen dann leichter fällt, offen über Ihre Situation zu sprechen. Die Behörden werden Ihrem Wunsch nach Möglichkeit nachkommen.



Sie haben das Recht, aktuelle Informationen zum Stand des Verfahrens zu beantragen, in dem entschieden wird, welches EU+ Land Ihren Antrag prüft. Wenn Sie aktuelle Informationen beantragen möchten, können Sie Ihre zuständige Sachbearbeiterin bzw. Ihren zuständigen Sachbearbeiter kontaktieren. Die Kontaktdaten finden Sie in dem Dokument, das Sie nach der Registrierung erhalten haben.



Sie können in jeder Phase des Asylverfahrens mit dem Flüchtlingshochkommissariat der Vereinten Nationen (UNHCR) Kontakt aufnehmen und kommunizieren.

Das UNHCR schützt die Interessen und Rechte von Antragstellerinnen und Antragstellern und Flüchtlingen.

Die Kontaktdaten des UNHCR und Informationen zum Asylverfahren finden Sie auf der UNHCR-Webseite: <https://help.unhcr.org/>.

Weitere Informationen über die Unterstützung und die Dienstleistungen, die Sie bei der Aufnahme erhalten, finden Sie in einer separaten Broschüre.

➤ WO MÜSSEN SIE SICH AUFHALTEN, WÄHREND SIE AUF DIE ENTSCHEIDUNG WARTEN, WELCHES EU+ LAND IHREN ANTRAG PRÜFT?



- Sie sind verpflichtet, vorerst in diesem Land zu bleiben.
- Sie dürfen nur dann in ein anderes EU+ Land reisen, wenn Sie eine Genehmigung der Behörden erhalten haben.
- Wenn die Behörden beschließen, dass ein anderes EU+ Land Ihren Antrag prüft, werden die Behörden Ihre Überstellung in dieses Land organisieren.

➤ WAS WIRD VON IHNEN IN DIESEM VERFAHREN ERWARTET?

Sie müssen:

- ✔ Während der Registrierung Ihres Antrags in diesem Land bleiben.
- ✔ Wenn Ihnen bereits früher ein Visum oder ein Aufenthaltstitel erteilt wurde: Nach Ihrer Ankunft in dem Land Asyl beantragen, das Ihnen das Visum erteilt hat.
- ✔ Alle Ausweisdokumente vorlegen, die Sie zum Nachweis Ihrer Identität benötigen.
Wenn Sie einen Ausweis hatten, diesen aber nicht mehr bei sich haben, sollten Sie dennoch den Behörden mitteilen, dass Ihnen in der Vergangenheit von der Regierung Ihres Landes ein Ausweis ausgestellt wurde.
- ✔ Die Behörden informieren, wann Sie in ein anderes EU+ Land gereist sind.
- ✔ Die Behörden informieren, wenn Sie sich unerlaubt in einem EU+ Land aufgehalten haben.
- ✔ Die Behörden über alle nahen Familienmitglieder informieren, die Sie in einem anderen EU+ Land haben.
- ❗ **ACHTUNG!** Sie sind gesetzlich verpflichtet, Ihre Fingerabdrücke abzugeben und sich fotografieren zu lassen.

➤ WELCHE DOKUMENTE MÜSSEN SIE VORLEGEN?

Zeigen Sie den Behörden alle Ihnen vorliegenden Dokumente zu:



- Ihrer Identität (Geburtsurkunde, Reisepass, Personalausweis)



- nahen Familienmitgliedern in EU+ Ländern (amtliche Dokumente, Nachweis, dass Sie in Kontakt sind)



- früheren Aufenthalten in EU+ Ländern (auf der Grundlage einer Aufenthaltserlaubnis, eines Visums oder eines Schul- oder Hochschulabschlusses).

Stellen Sie diese Informationen so schnell wie möglich zur Verfügung. Auf diese Weise kann das für Ihren Antrag zuständige EU+ Land schneller ermittelt werden.

➤ WARUM MÜSSEN SIE IHRE FINGERABDRÜCKE ABGEBEN UND SICH FOTOGRAFIEREN LASSEN?



Die Behörden in diesem Land nehmen Ihre Fingerabdrücke ab und fotografieren Sie. Diese Daten werden zusammen mit Angaben zu Ihrer Identität und anderen relevanten Informationen an eine gemeinsame europäische Datenbank namens Eurodac übermittelt.

Diese Datenbank wird von allen 31 EU+ Ländern genutzt, die Ihre Daten verarbeiten können, um Ihre Informationen abzurufen. Wenn Sie unerlaubt in ein anderes EU+ Land reisen und Ihre Fingerabdrücke erneut abgenommen werden, können die Behörden dieses Landes alle Ihre in Eurodac gespeicherten Daten einsehen.

Weitere Informationen über die Eurodac-Datenbank finden Sie in einer separaten Broschüre.



➤ NICHEINHALTUNG IHRER PFLICHTEN: WAS SIND DIE FOLGEN?

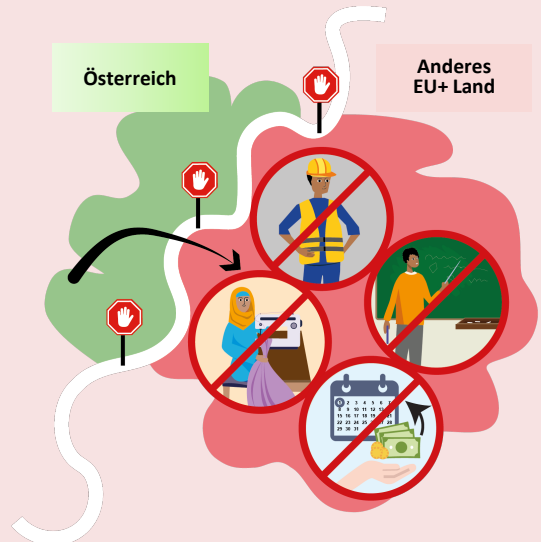


Wenn Sie nicht mit den Behörden zusammenarbeiten, hat dies negative Auswirkungen auf Ihren Antrag.

Wenn Sie Ihre Fingerabdrücke nicht abgeben, können die Behörden daraus schließen, dass Sie kein Interesse mehr an Asyl in Europa haben. Sie werden die Prüfung Ihres Antrags einstellen, was bedeutet, dass Sie nicht mehr das Recht haben, in diesem Land zu bleiben.

Wenn Sie unerlaubt in ein anderes EU+ Land reisen oder in einem anderen EU+ Land internationalen Schutz beantragen, werden Sie wahrscheinlich in das EU+ Land zurückgeschickt, das für die Prüfung Ihres Antrags zuständig ist.

Wenn Sie sich in einem anderen EU+-Land aufhalten als in dem Land, in dem Sie sich aufhalten müssen, kann Ihre Freiheit eingeschränkt werden, und Sie können weniger Unterstützung erhalten.



➤ WAS BEDEUTET INHAFTNAHME?

Inhaftnahme bedeutet, dass Sie in einer speziellen Einrichtung untergebracht werden, die Sie nicht frei verlassen dürfen. Die Behörden müssen einen berechtigten Grund haben, um Sie in Haft zu nehmen. Sie müssen sich sicher sein, dass es in Ihrem Fall keine andere Möglichkeit gibt. Die Behörden prüfen Ihre persönliche Situation, bevor sie eine Entscheidung treffen. Beispiele für Gründe für die Inhaftnahme:



- wichtige Aspekte Ihres Asylantrags (z. B. Ihre Identität) können nicht ohne eine Inhaftnahme überprüft werden,
- Sie haben die Pflicht, sich an einem bestimmten Ort aufzuhalten, nicht erfüllt, oder es besteht die Gefahr, dass Sie erneut den zugewiesenen Aufenthaltsort verlassen und die Behörden Sie nicht erreichen können,
- Sie haben eine Entscheidung erhalten, dass Sie in das für die Prüfung Ihres Asylantrags zuständige EU+ Land überstellt werden sollen, und es besteht die Gefahr, dass Sie vor der Überstellung den zugewiesenen Aufenthaltsort verlassen,
- Sie stellen ein Sicherheitsrisiko dar.

Wenn Sie in Haft genommen werden, können Sie gegen die Entscheidung einen Rechtsbehelf einlegen und unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung beantragen.

! **ACHTUNG!** Wenn Sie ohne Genehmigung in ein anderes EU+ Land reisen, erhöht sich das Risiko, dass Sie in Zukunft in Haft genommen werden.

➤ WIE ENTSCHEIDEN DIE BEHÖRDEN, WELCHES EU+ LAND IHREN ANTRAG PRÜFT?

Wenn dies Ihr erster Antrag auf internationalen Schutz in einem EU+ Land ist, gibt es mehrere Gründe, warum ein bestimmtes EU+ Land für die Prüfung Ihres Antrags zuständig sein kann.

1) Familiäre Bindungen



Der erste und wichtigste Grund ist, dass einem nahen Familienmitglied bereits internationaler Schutz gewährt wurde oder sie bzw. er derzeit in einem anderen EU+ Land internationalen Schutz beantragt. Sie sollten mit dieser Person zusammengeführt werden, bevor Ihr Antrag auf internationalen Schutz geprüft wird.

Als nahe Familienmitglieder gelten:

- Ihre Ehefrau oder Ihr Ehemann
- Ihre Partnerin oder Ihr Partner, mit der bzw. dem Sie eine dauerhafte, nicht eheliche Beziehung führen
- Ihr Kind (unter 18 Jahren und unverheiratet).

! **ACHTUNG!** Sie müssen so schnell wie möglich nachweisen können, dass Sie eine Beziehung zu dieser Person hatten, bevor Sie in das Gebiet der EU+ Länder eingereist sind. Dieser Zeitraum kann auch die Reise von Ihrem Heimatland aus umfassen.

Wenn Sie ein Familienmitglied haben, das in einem anderen EU+ Land lebt, sollten Sie am besten das Formular ausfüllen, das als „**Vordruck für die Suche nach Familienangehörigen**“ bezeichnet wird. Wenn Sie ein Familienmitglied haben, das in einem anderen EU+ Land lebt, und Sie diesen Vordruck noch nicht erhalten haben, wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder Ihren Rechtsbeistand. Sie können Ihnen auch beim Ausfüllen des Formulars helfen.

Ausführlichere Informationen über die Möglichkeit der Zusammenführung mit Familienmitgliedern finden Sie im Abschnitt mit dem Titel „**Welche Nachweise können Sie vorlegen, um zu beweisen, dass Sie Familienmitglieder in einem anderen EU+ Land haben?**“.

2) Genehmigung zur Einreise in ein bestimmtes EU+ Land

Ein EU+ Land kann für die Prüfung Ihres Antrags zuständig sein, wenn:



- Sie im Besitz eines Visums oder einer Aufenthaltserlaubnis in einem bestimmten EU+ Land sind,
- Sie in ein EU+ Land eingereist sind, in das Sie ohne Visum einreisen durften, weil Ihr Heimatland ein Abkommen mit diesem Land geschlossen hat.

3) Bildungsabschluss oder Diplom



- Sie haben einen Abschluss oder ein Diplom erworben, nachdem Sie mindestens ein Studienjahr lang persönlich an einer Bildungseinrichtung in einem EU+ Land studiert haben.

4) Irreguläre Einreise in ein bestimmtes EU+ Land

Ein anderes EU+ Land kann für die Prüfung Ihres Antrags zuständig sein, wenn:



- Sie die Außengrenze eines der EU+ Länder ohne Erlaubnis überschritten haben,



- Sie auf Ihrer Reise nach Europa von den Behörden eines EU+ Landes auf See gerettet wurden,



- Sie in einer Transitzone eines Flughafens in einem der EU+ Länder einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben.

5) Zusammenführung einer Pflegeperson und eines unterhaltsberechtigten Familienmitglieds

Sie sind auf die Pflege eines Familienmitglieds angewiesen, das sich in einem anderen EU+ Land befindet, oder Sie haben ein Familienmitglied in einem EU+ Land, das auf Ihre Pflege angewiesen ist.



Das abhängige Familienmitglied benötigt möglicherweise aufgrund folgender Umstände Unterstützung:

- einer Schwangerschaft
- eines neugeborenen Kindes
- einer schweren psychischen oder körperlichen Erkrankung
- einer schweren Behinderung
- eines schweren psychischen Traumas
- des hohen Alters.

In Fällen von Abhängigkeit müssen Sie nachweisen können, dass Sie in der Lage sind, für die abhängige Person zu sorgen, oder dass Ihr Familienmitglied in der Lage ist, für Sie zu sorgen.

6) Humanitäre Gründe

Es kann einen humanitären Grund geben, warum ein bestimmtes EU+ Land Ihren Antrag prüfen könnte. Diese Methode basiert auf den folgenden Grundsätzen:

- familiäre Erwägungen,
- soziale Erwägungen,
- kulturelle Erwägungen.

Ein anderes EU+ Land kann aufgefordert werden, Ihren Antrag aus den oben genannten Gründen zu prüfen; die endgültige Entscheidung liegt jedoch bei der Behörde in diesem Land.

➤ SIE KÖNNEN ANGEHÖRT WERDEN, UM HERAUSZUFINDEN, WELCHES EU+ LAND IHREN ANTRAG PRÜFT

Wenn Sie zum ersten Mal Asyl beantragen, sollten die Behörden eine persönliche Anhörung durchführen.

⚠ **ACHTUNG!** Dabei handelt es sich nicht um eine Asylanhörung. Ziel der Anhörung ist die Feststellung, welches EU+ Land Ihren Antrag prüfen sollte.

Mit dieser Anhörung werden im Wesentlichen vier Ziele verfolgt:

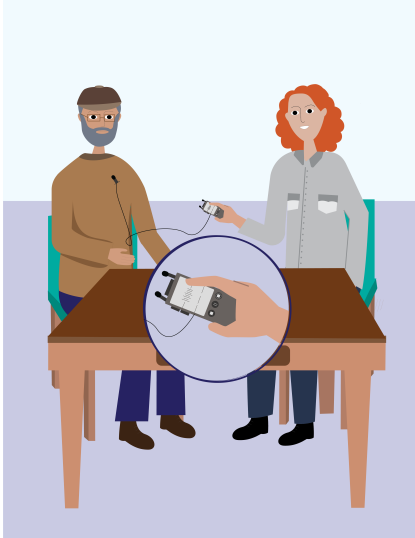
- Informationen zu sammeln, die den Behörden bei der Entscheidung über das zuständige EU+ Land helfen werden,
- Ihnen die Möglichkeit zu geben, Fragen zur Vorgehensweise bei der Bestimmung des zuständigen EU+ Landes zu stellen,
- Ihnen die Möglichkeit zu geben, Fragen zu allen Informationen in dieser Broschüre zu stellen,
- Sie zu fragen, ob es Gründe gibt, warum Sie nicht in ein anderes EU+ Land überstellt werden sollten oder warum Sie in diesem Land bleiben dürfen sollten.

Die Anhörung wird in einer Sprache stattfinden, die Sie gut verstehen.



Keine der von Ihnen übermittelten Informationen wird an die Regierung oder die Behörden in Ihrem Heimatland weitergegeben.

Wenn während der Anhörung etwas unklar ist, können Sie Fragen stellen. Es ist sowohl für Sie als auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wichtig, dass Sie alles verstehen, daher sind Fragen jederzeit willkommen.



Die Anhörung wird aufgezeichnet (nur der Ton), und Ihnen wird eine schriftliche Zusammenfassung des Gesagten gezeigt.

Wenn Sie nach Erhalt der schriftlichen Zusammenfassung Ihrer persönlichen Anhörung der Ansicht sind, dass eine der Informationen falsch ist, und Sie sie ändern möchten, können Sie dies beantragen.

Falls erforderlich, können Sie nach der Anhörung noch zusätzliche Unterlagen vorlegen oder Gründe angeben, warum Sie nicht in ein anderes EU+ Land überstellt werden sollten.

Wenn Sie über weitere Informationen oder Unterlagen verfügen, die Sie noch nicht vorgelegt haben, müssen Sie diese den Behörden vorlegen.

Die Behörden werden Sie über die Frist informieren.

WIRD IMMER EINE ANHÖRUNG DURCHGEFÜHRT?

Wenn Sie zum ersten Mal Asyl beantragen, können die Behörden dennoch beschließen, keine persönliche Anhörung durchzuführen, wenn:

- das EU+ Land, das für die Prüfung Ihres Antrags zuständig ist, bereits bekannt ist,
- sie bereits über genügend Informationen verfügen, um zu entscheiden, welches EU+ Land für die Prüfung Ihres Antrags zuständig ist,
- Sie zuvor eine Anhörung verpasst haben, ohne den Behörden mitzuteilen, warum Sie nicht teilnehmen konnten,
- Sie es versäumt haben, mit den Behörden in Kontakt zu bleiben.

Wenn keine Anhörung durchgeführt wird, können Sie eine beantragen. Wenn die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Meinung sind, dass sie bereits über genügend Informationen verfügen, um Ihren Fall zu bearbeiten, können sie diesen Antrag ablehnen, müssen jedoch ihre Gründe für die Nichtdurchführung der Anhörung darlegen.

Wenn Sie eine persönliche Anhörung beantragen möchten, können Sie sich an die für Ihren Fall zuständige Sachbearbeiterin bzw. den zuständigen Sachbearbeiter wenden.

➤ WELCHE NACHWEISE KÖNNEN SIE VORLEGEN, UM ZU BEWEISEN, DASS SIE FAMILIENMITGLIEDER IN EINEM ANDEREN EU+ LAND HABEN?

Die beste Möglichkeit, Informationen über Ihr Familienmitglied bereitzustellen, besteht darin, den „**Vordruck für die Suche nach Familienangehörigen**“ auszufüllen.

Stellen Sie darüber hinaus alle offiziellen Dokumente zur Verfügung, die Ihre Beziehung belegen können. Sie können auch andere Arten von Nachweisen vorlegen, beispielsweise Nachweise dafür, dass Sie mit Ihrem Familienmitglied in Kontakt geblieben sind, wie Fotos, E-Mails oder Textnachrichten.



Wenn Sie keine Beweise für Ihre Beziehung haben, könnten die Behörden Sie auffordern, einen DNA-Test durchzuführen, um zu beweisen, dass Sie verwandt sind.

Sie können nur dann mit Ihrem Familienmitglied zusammengeführt werden, wenn Sie beide schriftlich erklären, dass Sie eine Zusammenführung wünschen. Falls möglich, sollten Sie versuchen, dieses Dokument in englischer Sprache zur Verfügung zu stellen.

Bitte stellen Sie so bald wie möglich diese Informationen zur Verfügung.



Wenn Sie weitere Fragen haben oder Beratung zum Prozess der Familienzusammenführung benötigen, können Sie die Person um Hilfe bitten, die Ihnen Rechtsauskunft erteilt.

Wenn Sie ein Familienmitglied in einem anderen EU+ Land haben, aber den Kontakt verloren haben, gibt es Organisationen, die Ihnen bei der Suche helfen können.

Sie können sich mit diesen Organisationen unter Verwendung der nachstehenden Informationen in Verbindung setzen:

Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) arbeitet bei der Familienzusammenführung mit der Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen (BBU GmbH) zusammen. Die BBU GmbH leitet die Angelegenheit an das Rote Kreuz weiter, das in Österreich die Hauptzuständigkeit für die Durchführung der Familienzusammenführung hat.

► WIE LANGE DAUERT DAS VERFAHREN?



Die Kommunikation zwischen den Ländern dauert in der Regel zwischen **eineinhalb Monaten** und **drei Monaten**, **kann jedoch je nach Ihrem Fall länger dauern**.



Wenn ein anderes EU+ Land bestätigt, dass es Ihren Antrag prüft, werden Sie **innerhalb von sechs Monaten** ab dem Datum, an dem es dem Ersuchen zugestimmt bzw. die Wiederaufnahmemitteilung bestätigt hat, überstellt.



Wenn das Aufnahmegesuch gestellt wurde, weil Sie ein Familienmitglied in einem anderen EU+ Land haben, wird die Überstellung **vorrangig behandelt**.



Wenn Sie derzeit **in Haft sind oder in Zukunft in Haft genommen werden**, wird Ihr Fall **mit Dringlichkeit behandelt**. Ihre Überstellung sollte innerhalb von **fünf Wochen** organisiert werden. Wenn die Überstellung nicht innerhalb von fünf Wochen durchgeführt wird, wird die Inhaftnahme beendet. Ihre Überstellung wird weiterhin **innerhalb von sechs Monaten** ab dem Datum erfolgen, an dem das für die Prüfung Ihres Antrags zuständige EU+ Land, dem Ersuchen zugestimmt oder die Wiederaufnahmemitteilung bestätigt hat.

Wenn Sie wegen der Begehung einer Straftat in Haft sind, kann die Frist für die Überstellung **auf bis zu ein Jahr verlängert** werden.



! **ACHTUNG!** Wenn Sie weglaufen, sich verstecken oder nicht mit den Behörden zusammenarbeiten, **kann die Frist für die Überstellung auf bis zu drei Jahre verlängert werden**.



WAS GESCHIEHT, WENN SIE BEREITS IN EINEM ANDEREN EU+ LAND INTERNATIONALEN SCHUTZ BEANTRAGT HABEN?

Sie dürfen internationalen Schutz nur in einem EU+ Land beantragen. Wenn Sie bereits in einem anderen EU+ Land internationalen Schutz beantragt haben, werden Sie in das EU+ Land überstellt, das für die Prüfung Ihres Antrags zuständig ist.

Wenn Informationen vorliegen, aus denen hervorgeht, dass ein anderes EU+ Land für die Prüfung Ihres Antrags zuständig ist, wird eine Mitteilung an dieses Land gesendet. Wenn dieses EU+ Land bestätigt, dass es Ihren Antrag prüft, erhalten Sie eine **Überstellungsentscheidung**, in der angegeben ist, in welches EU+ Land Sie überstellt werden.

Wenn Sie nicht zum ersten Mal einen Antrag auf internationalen Schutz stellen oder bereits entschieden wurde, dass ein anderes EU+ Land für die Prüfung Ihres Antrags zuständig ist, führen die Behörden unter Umständen keine persönliche Anhörung mit Ihnen durch.

Sie haben jedoch die Möglichkeit zu erklären, warum Sie nicht in dieses Land überstellt werden sollten oder warum Sie in diesem Land bleiben dürfen sollten.

Im Folgenden finden Sie Informationen dazu, wie Sie diese Informationen bereitstellen können:

Bitte senden Sie die entsprechenden Informationen so bald wie möglich an die für Ihren Fall zuständige Sachbearbeiterin bzw. den zuständigen Sachbearbeiter.

➤ WAS GESCHIEHT, SOBALD DIE ENTSCHEIDUNG GETROFFEN WURDE?

Wenn Sie eine Entscheidung erhalten, dass Sie in ein anderes EU+ Land überstellt werden, werden einige Ihrer Rechte aufgehoben, z. B.:

- Sie erhalten **viele Dienstleistungen und Formen der Unterstützung bei der Aufnahme nicht.**
- Sie dürfen **nicht arbeiten und keine Kurse besuchen.**



Die Überstellung sollte innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum erfolgen, an dem das EU+ Land die Prüfung Ihres Antrags bestätigt hat, indem es dem Ersuchen zustimmt oder die Wiederaufnahmemitteilung bestätigt.

Wenn Sie in Haft genommen werden, wird Ihr Fall mit Dringlichkeit behandelt. Ihre Überstellung sollte innerhalb von fünf Wochen organisiert werden. Wenn die Überstellung nicht innerhalb von fünf Wochen durchgeführt wird, wird die Inhaftnahme beendet.

Ihre Überstellung wird weiterhin innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum erfolgen, an dem das EU+ Land die Prüfung Ihres Antrags bestätigt hat, indem es dem Ersuchen zustimmt oder die Wiederaufnahmemitteilung bestätigt.

Wenn Sie wegen einer Straftat in Haft sind, kann die Frist für die Überstellung auf bis zu ein Jahr verlängert werden.

! **ACHTUNG!** Wenn Sie weglaufen, sich verstecken oder nicht mit den Behörden zusammenarbeiten, **kann die Frist für die Überstellung auf bis zu drei Jahre verlängert werden.**

➤ WAS GESCHIEHT, WENN SIE MIT DER ÜBERSTELLUNGSENTSCHEIDUNG NICHT EINVERSTANDEN SIND?



Wenn entschieden wird, dass ein anderes EU+ Land für die Prüfung Ihres Antrags zuständig ist, erhalten Sie eine **Überstellungsentscheidung**. Mit dieser Entscheidung wird Ihnen mitgeteilt, in welches Land Sie überstellt werden.

Wenn Sie einer Überstellungsentscheidung nicht zustimmen, können Sie dem Gericht Ihre Gründe dafür mitteilen. Dies wird als Einlegung eines Rechtsbehelfs bezeichnet. Wenn Sie einen Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung einlegen, trifft ein Gericht die endgültige Entscheidung.

Es gibt nur drei Gründe für die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen eine Überstellungsentscheidung:

- Sie behaupten, dass es gegen Ihre Menschenrechte verstoßen würde, wenn Sie in das betreffende EU+ Land überstellt würden.
- Es gibt neue Informationen, die zum Zeitpunkt der Überstellungsentscheidung nicht verfügbar waren und diese Entscheidung hätten beeinflussen können.
- Sie haben Familienmitglieder in einem anderen EU+ Land, mit denen Sie stattdessen zusammengeführt werden sollten.

Wenn Sie es sich nicht leisten können, Ihren eigenen Rechtsbeistand hinzuzuziehen/zu beauftragen, wird Ihnen kostenlos ein Rechtsbeistand zur Verfügung gestellt, der Sie bei der Einlegung des Rechtsbehelfs unterstützt.



Während des gesamten Verfahrens werden Sie von einer dolmetschenden Person unterstützt, die eine Sprache spricht, die Sie verstehen können.



WAS SIE ÜBER DAS RECHTSBEHELFSVERFAHREN WISSEN MÜSSEN

Die Frist, der Ort und die Art und Weise der Einlegung eines Rechtsbehelfs werden in der Ihnen übermittelten Überstellungsentscheidung erläutert.

Sie sollten den Grund oder die Gründe angeben, warum Sie mit der Entscheidung, Sie in ein anderes EU+ Land zu überstellen, nicht einverstanden sind.

Sie sollten auch den Grund oder die Gründe angeben, warum Sie während der Dauer Ihres Rechtsbehelfsverfahrens nicht in das EU+ Land überstellt werden sollten, das für die Prüfung Ihres Antrags zuständig ist.

Das Gericht wird zunächst innerhalb **eines Monats** entscheiden, ob Sie auf das Ergebnis des Rechtsbehelfsverfahrens in diesem Land warten können, während Ihr Rechtsbehelf noch anhängig ist. Dies wird als Rechtsbehelf mit aufschiebender Wirkung bezeichnet.

Wenn das Gericht entscheidet, dass Sie das Ergebnis des Rechtsbehelfs in diesem Land nicht abwarten können, werden Sie in das EU+ Land überstellt, das für die Prüfung Ihres Antrags zuständig ist, während Ihr Rechtsbehelf anhängig ist.

Entscheidet das Gericht, dass Sie in diesem Land verbleiben dürfen, solange Ihr Rechtsbehelf anhängig ist, versucht das Gericht, innerhalb eines Monats ab dem Datum der Entscheidung über die aufschiebende Wirkung eine endgültige Entscheidung darüber zu treffen, ob Sie in das EU+ Land überstellt werden sollten, das für die Prüfung Ihres Antrags zuständig ist.

Wird Ihrem Rechtsbehelf nicht stattgegeben, werden Sie in das EU+ Land überstellt, das für die Prüfung Ihres Antrags zuständig ist. Die Überstellung sollte innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum erfolgen, an dem das Gericht seine endgültige Entscheidung getroffen hat.

Wenn Sie derzeit in Haft sind oder in Zukunft in Haft genommen werden, wird Ihr Fall mit Dringlichkeit behandelt. Ihre Überstellung sollte innerhalb von fünf Wochen organisiert werden. Wenn die Überstellung nicht innerhalb von fünf Wochen durchgeführt wird, wird die Inhaftnahme beendet. Ihre Überstellung wird weiterhin innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum erfolgen, an dem das für die Prüfung Ihres Antrags zuständige EU+ Land dem Ersuchen zugestimmt oder die Wiederaufnahmemitteilung bestätigt hat.

ACHTUNG! Sie müssen mit den Behörden zusammenarbeiten und in das EU+ Land reisen, das für die Prüfung Ihres Antrags zuständig ist.



WELCHE PERSONENBEZOGENEN DATEN WERDEN ERFASST?



Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in dem EU+ Land, in dem Sie sich aufhalten, werden bestimmte Informationen erfassen, darunter die Folgenden:

- Angaben zu Ihrer Person sowie die Angaben der mit Ihnen reisenden Familienmitglieder (Name, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum und -ort). Wenn Sie zuvor andere Namen und Angaben verwendet haben, werden Sie dazu befragt.
- Informationen über Ihre Identitäts- und Reisedokumente.
- Alle weiteren Informationen, die Ihre Identität bestätigen können, wie beispielsweise Ihre Fingerabdrücke.
- Angaben zu Familienmitgliedern, die in einem anderen EU+ Land wohnen, wie z. B. ihre persönlichen Daten, wann Sie zuletzt Kontakt hatten, ihr Aufenthaltsort und ihr rechtlicher Status.
- Angaben zu allen Dokumenten, über die Sie verfügen und die es Ihnen ermöglicht haben, in einem EU+ Land zu leben, wenn dies in Ihrem Fall zutrifft.
- Informationen zu Dokumenten, die belegen, dass Sie länger als ein Jahr in einem EU+ Land studiert haben.
- Informationen darüber, durch welche Länder Sie gereist sind, um in dieses Land zu gelangen.
- Ihre persönlichen Umstände.
- Das Datum etwaiger früherer Anträge auf internationalen Schutz und das Ergebnis dieser Anträge.



WELCHE RECHTE HABEN SIE IN BEZUG AUF IHRE PERSONENBEZOGENEN DATEN?

Sie haben das Recht auf Zugang zu allen Daten, die Sie den Behörden zur Verfügung gestellt haben.

Wenn Sie der Ansicht sind, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig sind oder nicht rechtmäßig verarbeitet wurden, können Sie Zugang zu Ihren personenbezogenen Daten beantragen, indem Sie sich an die für die Verarbeitung verantwortliche Stelle wenden und die Berichtigung unrichtiger Daten oder die Löschung unrechtmäßig verarbeiteter Daten verlangen.

Sie können sich unter Verwendung der nachstehenden Informationen an die für die Verarbeitung verantwortliche Stelle in diesem Land wenden.


Für weitere Informationen besuchen Sie bitte www.AsylumAustria.at.

MEINE NOTIZEN

MEINE NOTIZEN

MEINE NOTIZEN



 Bundesamt für
Fremdenwesen
und Asyl

Diese Broschüre dient nur Informationszwecken. Sie begründet keine Rechte oder Pflichten. Die Asyagentur der Europäischen Union (EUAA) hat den Hauptteil dieses Materials zur Verfügung gestellt, und die Vervielfältigung und Änderung dieser Broschüre wird von der EUAA nur für die EU-Mitgliedstaaten genehmigt. Die EUAA übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für die Richtigkeit, den Inhalt, die Vollständigkeit, die Rechtmäßigkeit oder die Zuverlässigkeit der Informationen, die von den Mitgliedstaaten oder anderen zuständigen Dritten in dieser Broschüre bereitgestellt werden. Weder die EUAA noch eine im Namen der EUAA handelnde Person ist für eine etwaige Verwendung der in dieser Broschüre enthaltenen Informationen verantwortlich.

© Asyagentur der Europäischen Union, 2025